

Gebühren Chlouse-Märit Spiez

Total	Fr
Tagesparkkarte Schulhaus Längenstein	Fr. 5
Zuschlag für reine Gastronomie-Anbieter ⁴	Fr. 200.—
Zuschlag Verkauf Getränke und Essen am Marktstand ³	Fr. 30.—
Gemeindestand (2.5m x 1m inkl. Dachplane) ² -> Entfällt mit einem eigenen Stand	Fr. 40.—
Platzmiete je Laufmeter (Mind. 3 lfm) ¹	Fr. 15.—

²Gemeindestand:

Mietpreis eines Marktstandes aufgestellt und abgeräumt durch den Organisator, 2.5m Länge, 1m Tiefe und 2.4m Höhe, verstellbar (Beispiel Gebühr 1 Gemeindestand inkl. Ifm-Preis Total Fr. 85.00).

³Zuschlag Verkauf Getränke und Essen am Markstand:

Betrifft nur die Esswaren zum Sofortverzehr. Der Gastronomieflächenanteil darf den Anteil an handelsüblicher Marktware nicht übersteigen.

⁴Zuschlag für reine Gastronomie-Anbieter:

Betrifft Anbieter mit mehrheitlich kulinarischem und/oder getränkehaltigem Angebot zum Sofortverzehr.

Die Teilnahme wird erst mit Zahlung der Rechnung verbindlich. Die Rechnung ist sofort (spätestens bis am 15.11. des Marktjahres) zu zahlen. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist kann das OK den reservierten Standplatz weitervergeben.



¹ Mind. Fr. 45.00 für 3 lfm sind geschuldet unabhängig eigener Stand oder Gemeindestand. Der Laufmeter-Preis beinhaltet einen Beitrag an die Organisationskosten: Infrastruktur, Werkhof, Polizeiinspektorat, Zivilschutz, Rahmenprogramm, Vermarktung und vieles mehr.



1. Allgemeines

- **a)** Veranstaltung: Der Markt wird durch die Spiez Marketing AG (nachfolgend SMAG genannt) organisiert. Die SMAG ist berechtigt verbindliche Weisungen zu erlassen.
- **b)** Anmeldung: Anmeldungen haben innerhalb der öffentlich publizierten Frist im SpiezInfo mit dem offiziellen Formular zu erfolgen. Der Erhalt der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Die SMAG entscheidet über die Teilnahme sowie über die Platzierung. Sie kann Bewerbungen und Artikel ohne Begründung ablehnen.
- c) Vertragserfüllung: Mit der fristgerechten Zahlung der Teilnahmegebühr wird die Teilnahme definitiv und die Bedingungen gemäss den vorliegenden Weisungen verbindlich.

2. Rücktrittsrecht / Ausschluss

- a) Rücktrittsrecht: Die Frist der Abmeldung ist mit der Zahlungsfrist identisch. Der Rücktritt vor der Zahlungsfrist hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und zieht keine Kosten nach sich. Bei nachträglicher Absage der Teilnahme wird die einbezahlte Marktgebühr nicht zurückvergütet.
- **b)** Nichterscheinen: Bei Nichterscheinen bis 2 Std. vor Marktbeginn verfallen die bezahlten Teilnahmegebühren. Die SMAG kann über den Standplatz verfügen und diesen weiter vergeben.
- c) Ausschluss: Wer sich diesen Weisungen oder den Anordnungen der SMAG widersetzt, wird in leichten Fällen verwarnt, und im Wiederholungsfalle, ohne Entschädigung, vom Markt weggewiesen.

3. Marktbelegung / Zufahrt

- **a)** Aufstellen der Stände: Die SMAG bestimmt auf dem gesamten Markt, die Art und Weise, wie die Stände aufzustellen sind.
- **b)** Änderung der Markteinteilung: Änderungen in der Einteilung des Marktes bleiben dem Organisator vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.
- **c)** Abtreten der Stände oder Plätze: Marktstände und Plätze dürfen ohne Zustimmung des Organisators nicht an Dritte abgetreten werden.
- d) Warenumschlag: Zubringen und Wegtransportieren von Waren ist nur für Aussteller zulässig. Während den Marktzeiten gilt striktes Fahrverbot. Für den Aufbau darf von 12 bis 14 Uhr das Marktgelände per Einbahn (Fahrtrichtung Oberlandstrasse -> Kronenplatz) befahren werden. Es erfolgt eine Zufahrtskontrolle. Das beigelegte Verkehrskonzept ist unbedingt zu beachten. Die Fahrzeuge müssen ausgeladen und umgehend weggestellt werden.

4. Marktstände

a) Feuerpolizeiliche Vorschriften: Die feuerpolizeilichen Vorschriften* sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Teilnehmer müssen ihre Fahrzeuge ausserhalb des Marktes auf den offiziellen Parkplätzen abstellen.

*www.gvb.ch/fileadmin/kundendaten/de/documents/Brandschutz/10 Vorschriften/BSM Veranstaltunge sicher durchfuehren 201701 DE.pdf





- **b)** Weihnachtliche Dekoration: Das Warenangebot soll der Weihnachtszeit entsprechen. Es ist zwingend, dass die Verkaufsstände von den Teilnehmern weihnachtlich dekoriert werden. Das OK behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben.
- **c)** Beschriftung: Die Firmenbezeichnung, resp. Standnummer ist gut sichtbar am Stand anzubringen. Angebotene Ware muss mit dem Verkaufspreis versehen sein.
- **d)** Bewilligte Produkte: Es dürfen nur diejenigen Produkte ausgestellt und zum Verkauf angeboten werden, welche mit der Teilnahme-Bestätigung ausdrücklich bewilligt worden sind. Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.
- **e)** Gesetze: Es gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes oder Verkaufsstandes Zweifel, entscheidet das OK nach Massgabe dieser Bestimmungen. Hinweis: Gemäss Art. 41¹ vom Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (vom 21. Juni 1932) ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern auf allgemein zugänglichen Strassen verboten, das heisst der Verkauf von Schnaps und Likör ist am Chlouse-Märit nicht erlaubt.

5. Verpflegungsstände

- **a)** Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- **b)** Eine sogenannte Festwirtschaftsbewilligung wird pauschal vom Organisator für alle betroffenen Teilnehmer eingeholt. Bei Verkauf von Getränken mit Alkohol sind bis am **10. November** folgende Unterlagen einzureichen:
 - Eine allfällig vorhandene gastgewerbliche kantonale Bewilligung für den Verkauf/Ausschank von Alkohol
 - Von der verantwortlichen Person unterzeichnetes Jugendschutzkonzept
 - Kopie der Getränkekarte-Preisliste (auch wenn Verkauf/Ausschank z.B. nur Glühwein). Notwendige Angaben auf der Getränkeliste:
 - Verkaufspreis/Menge in dl
 - Volumenprozente
 - Offenausschank oder Handel (z.B. Flaschenverkauf)

Wichtiger Hinweis: Kein Spirituosenausschank an Jugendliche unter 18 Jahren sowie Alkoholausschank (Glühwein) an Jugendliche unter 16 Jahren. Beim Verkauf von Alkohol und Spirituosen ist das Jugendschutzkonzept zwingend einzuhalten. Es muss mit Alkoholtestkäufen gerechnet werden. Das gelbe Schild aus Kunststoff betreffend Jugendschutz ist gut sichtbar am Stand zu befestigen.

c) Zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck: biobasiert, d.h. z.B. Papier/Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, Milchsäure, etc. – also weder fossiler Kunststoff (Plastik) noch z.B. Styropor. Bitte bestellen Sie das von Ihnen benötigte Material selbst. Eine mögliche Bestelladresse für biobasiertes Einweggeschirr ist www.bio-einweggeschirr.ch/





6. Auf-, Abbau und Sorgfalt der Stände

- a) Aufbau: Die beim Organisator gebuchten Stände stehen am Samstag ab 12 Uhr zum Einrichten bereit. Die beanspruchbare Fläche beschränkt sich auf das Mass des Zeltdaches sowie den allfällig verfügbaren Platz hinter dem Stand. Die Fläche vor oder neben dem Stand ist Zirkulationsraum und darf auch aus Sicherheitsgründen nicht belegt werden. Zusatzflächen müssen bei der Anmeldung beantragt werden.
- **b)** Sorgfalt: Zu den Marktständen wird Sorge getragen. Die Rückgabe erfolgt in einem sauberen und gepflegten Zustand. Alle Schrauben, Nägel, Klammern und dergleichen müssen wieder vollständig entfernt werden. Ein Mehraufwand wird dem Standbetreiber nachträglich in Rechnung gestellt.
- c) Abbau: Der Abbau darf erst nach offiziellem Marktschluss um 21 Uhr erfolgen. Der Standplatz muss bis 22 Uhr abgeräumt und gereinigt hinterlassen werden. Abfall, inkl. Tannäste und Deko, kann in Säcken verpackt zum Abtransport zurückgelassen werden. Zusätzlicher Mehraufwand wird dem Standbetreiber nachträglich in Rechnung gestellt.

7. Musik / Beschallung

- a) Es darf weder vor, während noch nach dem Anlass Musik (ab)gespielt werden. Beginn Chlouse-Märit 14 Uhr, Schluss Chlouse-Märit 21 Uhr. Darunter fällt auch die Beschallung von Marktständen. Über Ausnahmen entscheidet der Organisator auf ein schriftliches Gesuch des Teilnehmers hin.
- **b)** Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Beschallung darf 93 dB nicht überschreiten.

8. Strom

Bei Strombedarf bitten wir um Angabe der Geräte, die Sie nutzen möchten und der Bedarf an Volt/Watt. Beleuchten Sie die Stände gut – Empfehlung mit alternativem Licht. Der Strombezug wird am Markttag vom Organisator bar einkassiert.

9. Parking

Es stehen keine Gratis-Parkplätze auf dem Ausstellungsgelände zur Verfügung. Öffentliche Parkplätze gibt es in unmittelbarer Nähe. Eine Tagesparkkarte für Marktfahrer beim Kiesplatz Längenstein kann vorgängig für CHF 5.- beim Veranstalter bestellt werden. Für allfällige Parkbussen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

10. Versicherung / Haftung

- a) Versicherung: Feuer, Wasser, Diebstahl, insbesondere der Haftpflicht, ist Sache der Aussteller.
- **b)** Haftung der Aussteller: Die Teilnehmer betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, die infolge Teilnahme am Weihnachtsmarkt und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber sich selbst oder Dritten entstehen. Der Organisator haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.





11. Gültigkeit

Verabschiedet vom Organisator am 15. April 2024

Spiez Marketing AG

Info-Center Spiez Bahnhofstrasse 10D Postfach 357 3700 Spiez

Tel. 033 655 90 00

spiez@thunersee.ch / www.spiez.com

